# 281/11

## Sitzungsvorlage

Datum: 6 .10.201

			Butain: 0 .10.2011	
Beratungsfolge			Sitzungsdatum	ТОР
1. Beschlussfassung	Anregungs- und Beschwerdeausschuss	öffentlich	20.10.2011	
2.				
3.	A CONTRACTOR OF THE CONTRACTOR			
4.				

Bürgerinformationssystem; Beschwerde des Herrn Horst Dettmann vom 26.05.2011

#### Beschlussentwurf:

Der Anregungs- und Beschwerdeausschuss nimmt die Beschwerde des Herrn Dettmann vom 26.05.2011 zur Kenntnis und stellt fest, dass die im Bürgerinformationssystem bereitgestellte Fassung der Niederschrift den gesetzlichen Anforderungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt  gesehen vorgeprüft	Unterschriften	nburm	
1	2	3	4
zugestimmt	□ zugestimmt	□ zugestimmt	□ zugestimmt
zur Kenntnis genommen	zur Kenntnis genommen	zur Kenntnis genommen	zur Kenntnis genommen
abgelehnt	☐ abgelehnt	☐ abgelehnt	abgelehnt
□ zurückgestellt	□ zurückgestellt	□ zurückgestellt	□ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
einstimmig	einstimmig	einstimmig	einstimmig
□ja	□ja	□ja	□ja
nein	☐ nein	nein	□ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

#### Sachverhalt:

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 26.05.2011 führt Herr Dettmann Beschwerde darüber, dass die Niederschrift über die Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 27.01.2011 ohne darin erwähnte Anlagen im Internet veröffentlicht wurde, dass aus der Niederschrift evtl. Diskussionsbeiträge der Ratsvertreter nicht ersichtlich seien, und dass die Veröffentlichung im Internet bereits vor der Genehmigung der Niederschrift durch den Ausschuss erfolgt ist.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Rechtsgrundlage bezüglich der Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse ist § 58 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Hiernach ist über die <u>Beschlüsse</u> der Ausschüsse eine Niederschrift aufzunehmen, welche den Ausschussmitgliedern und dem Bürgermeister zuzuleiten ist. Über die Verweisung des § 58 Abs. 2 GO NRW finden die Vorschriften des § 52 GO NRW über die Niederschrift der Ratsbeschlüsse entsprechende Anwendung. Gem. § 52 Abs. 1 GO NRW ist über die im Rat gefassten <u>Beschlüsse</u> eine Niederschrift aufzunehmen. Beide Vorschriften fordern somit lediglich die Niederschrift der Beschlüsse, jedoch keineswegs die Aufzeichnung der Ausschussverhandlungen, Diskussionsbeiträge oder gar bloßer Mitteilungen oder Stellungnahmen.

Darüber hinaus bestimmt sich der Inhalt der Niederschriften nach den hierüber weiterhin in der Geschäftsordnung getroffenen Bestimmungen und den Beschlüssen des Rates. Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler (GeschO), die in dem in ihrem § 29 beschriebenen Umfang zugleich für die Ausschüsse des Rates der Stadt Eschweiler gilt, bestimmt, dass die Niederschrift als Beschlussprotokoll geführt wird (§ 26 Abs. 2 GeschO), somit die Beschlussergebnisse wiederzugeben hat. Darüber hinaus soll sich die Niederschrift auf die in § 26 Abs. 2 der GeschO genannten Pflichtinhalte beschränken. Die vom Schriftführer gefertigte Niederschrift über die Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses am 27.01.2011 entspricht diesen Vorgaben und ist insoweit korrekt erstellt. Die von Herrn Dettmann monierte Tatsache, dass Diskussionsbeiträge von Ratsvertretern nicht ersichtlich seien, ist unbeachtlich, denn die Aufzeichnung von Diskussionsbeiträgen in der Niederschrift ist nicht gefordert und würde der vorgenannten Geschäftsordnungsregelung entgegenstehen.

Da nach § 52 Abs. 2 GO NRW die Richtigkeit der Niederschrift durch die Unterschriften des Schriftführers sowie des Bürgermeisters bzw. Ausschussvorsitzenden und nicht etwa durch eine spätere Genehmigung beurkundet wird, sieht die Gemeindeordnung auch folgerichtig keine Genehmigung der Niederschrift durch den Rat/Ausschuss vor, so dass diese grundsätzlich unterbleiben könnte, ohne dass dies Auswirkungen auf die Niederschrift oder die gefassten Beschlüsse hätte. Insofern ist die Veröffentlichung von Niederschriften unmittelbar nach der Unterzeichnung rechtlich nicht zu beanstanden. Es bedarf hierzu keiner vorherigen Genehmigung.

Wer die Niederschriften über die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse zur Kenntnisnahme zu erhalten hat, bestimmt die Gemeindeordnung nicht ausdrücklich, jedoch macht hierzu die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler konkrete Vorgaben. Sie bestimmt in ihrem § 29 Abs. 8 den Personenkreis, an den die Sitzungsniederschriften über die Beschlüsse der Ausschüsse weiterzuleiten sind. Für den hier betroffenen Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss sind die Niederschriften nach der vorgenannten Geschäftsordnungsregelung an alle Ratsmitglieder, die Ausschussmitglieder, die als Gäste teilnehmenden Ratsmitglieder und den Bürgermeister weiterzuleiten. Ein Anspruch auf Einsichtnahme in die Sitzungsniederschriften durch weitere Personen besteht nicht. Durch das OVG Münster sowie auch durch das Bundesverwaltungsgericht wurde bereits festgestellt, dass die Bürger einer Gemeinde keinen Anspruch darauf haben, allgemein Einsicht in Sitzungsniederschriften zu nehmen. Ein über den Rahmen der §§ 48 und 52 GO NRW hinausgehendes Informationsrecht stehe dem einzelnen Bürger, der dem Rat seiner Gemeinde nicht angehöre, nicht zu; es lasse sich insbesondere nicht aus höherrangigem Recht herleiten. Die vorgenannten Informationsrechte der Allgemeinheit beschränken sich auf die Bekanntgabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie der Tagesordnung (§ 48 Abs. 1 GO NRW), den Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit (§ 48 Abs. 2GO NRW) sowie die Information der Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 52 Abs. 2 GO NRW). Diese Vorschrift fordert als reine Ordnungsvorschrift, dass die

Bevölkerung über alle Beschlüsse grundsätzlich unterrichtet werden soll, wobei hier weder eine wörtliche Bekanntgabe des gefassten Beschlusses noch eine Veröffentlichung von Sitzungsunterlagen gefordert wird. In welcher Weise der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, bleibt der örtlichen Übung und Beschlüssen des Rates überlassen. Hierzu dient beispielsweise das Bürgerinformationssystem, in dem die gefassten Beschlüsse des öffentlichen Teils von Sitzungen jeweils nachgelesen werden können. Darüber hinaus stehen dort auch die jeweiligen Sitzungsvorlagen - soweit vorhanden - zu den einzelnen öffentlichen Tagesordnungspunkten zur Verfügung, Hiermit ist den gesetzlichen Informationspflichten Genüge getan. Soweit im Rahmen einer Sitzung darüber hinaus den Rats- oder Ausschussmitgliedern weitere Unterlagen zu einzelnen Themen zugesagt werden, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass diese später auch in vollem Umfang im Internet zu veröffentlichen sind. Hiergegen können z. B. Datenschutzgründe, gesellschaftsrechtliche Aspekte, aber auch u. U. technische Gründe etc. sprechen. So handelte es sich bei den im Beschwerdeschreiben des Herrn Dettmann vom 26.05.2011 genannten Anlagen u. a. beispielsweise um eine interne Betriebsanweisung der WBE GmbH, deren Veröffentlichung im Internet durch die Stadt Eschweiler ohne Rechtsverstoß schlechthin gar nicht möglich wäre. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Rats- bzw. Ausschussmitglieder, die letztlich die politischen Entscheidungen zu treffen haben, ggfls. weitergehende Informationen zu einzelnen Tagesordnungspunkten erhalten als die Allgemeinheit. Dritte, die dem Rat bzw. dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, können hieraus keine weitergehenden Informationsansprüche für sich selbst herleiten.

In der Gesamtbetrachtung bleibt somit festzustellen, dass die im Bürgerinformationssystem der Stadt Eschweiler veröffentlichte Fassung der Niederschrift über die Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses rechtlich keinen Bedenken begegnet.

Eschweiler, 26. 05. 2011

Horst Dettmann Harbigstr. 25 52249 Eschweiler

jol ,

10 / Haupt- und Personalamt
3 0. MAI 2011

An den

Rat der Stadt Eschweiler

- Anregungs- und Beschwerdeausschussant Est

Johannes-Rau-Platz 1

- 3 U Mai 20.

52249 Eschweiler

BürgerInformationsSystem

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich

#### Beschwerde

gegen die veröffentlichte Fassung der Niederschrift im BürgerInformationsSystem über die gemeinsame Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses und des Schulausschusses vom 27. 01. 2011.

### Begründung

Der Informationsgehalt der veröffentlichten Fassung dieser Niederschrift ist zu einigen Top teilweise äußerst dürftig bzw. gleich Null.

Um einige nähere Erkenntnisse zu erhalten, hatte ich deshalb bei der Stadtverwaltung mit mail vom 18. 03. 2011 angeregt, auch die in der Niederschrift als Anlagen 1 bis 6 bezeichneten Unterlagen in das Bürgerinformationssystem einzustellen und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Nach einer Erinnerung vom 29. 04. 2011 wurde mir schließlich durch mail vom 18. 05. 2011 mitgeteilt, dass es sich bei den unter "Anmerkungen des Schriftführers" erwähnten Anlagen um ergänzende interne Unterlagen handelt, die nicht für eine Veröffentlichung im Internet geeignet sind. Sie dienen ausschließlich der zusätzlichen Information der Ausschussmitglieder und stehen daher auch nur diesem Personenkreis zur Verfügung.

Den hierzu geführten Schriftwechsel habe ich zur Information beigefügt

Das Fehlen eines jeglichen Informationsgehaltes zu einzelnen Tagesordnungspunkten

ist nicht zufrieden stellend. Hierzu verweise ich insbesondere auf die Top ohne Vorlage, und zwar 14.1, 14.2, 14.3 und 14.4.

Welche Aussagekraft sollen Textfassungen haben, wie z, B.

- Herr TB Gödde berichtete über die seitens der Verwaltung geplante weitere Vorgehensweise....,
- Herr TB Gödde berichtete über den derzeitigen Sachstand.

Ohne nähere Einzelheiten, die sich evtl aus beigefügten Anlagen ergeben könnten, sind derartige Formulierungen absolut wertlos.

Auch ist nicht ersichtlich, ob es Diskussionsbeiträge der Ratsvertreter zu diesen behandelten Themen gegeben hat.

Es sollte m. E. sichergestellt werden, dass Niederschriften, die von den Ratsvertretern in <u>vollem</u> Umfang, d. h. einschließlich der als Bestandteil der Niederschriften bezeichneten Anlagen, genehmigt werden, auch tatsächlich komplett - und nicht nur zensiert - veröffentlicht werden.

Unabhängig von dem hier aufgezeigten Einzelfall stellt sich allerdings ein grundsätzliches Problem. Darf es der Verwaltung überlassen bleiben, dass sie vor der offiziellen Genehmigung einer Niederschrift bereits in eigener Beliebigkeit darüber entscheidet, ob und welche Fragmente sie für eine Veröffentlichung im Internet für geeignet hält?

Ein derartiges Verwaltungshandeln setzt sich m. E. über den Willen der Bürger hinweg und kann auch nicht im Interesse der im Ausschuss vertretenen Parteien, ihrer Mandatsträger und der Allgemeinheit liegen.

Value

reundlichem Gruß

2 Anlagen

#### horstdettmann

From: horstdettmann [HorstDettmann@t-online.de]

**Sent:** Freitag, 29. April 2011 09:08

To: 'stefan.kaever@eschweiler.de'
Subject: FW: BürgerInformationsSystem

Sehr geehrter Herr Kaever,

meine untenstehe E-Mail vom 18.03.2011 an die Stadtverwaltung übersende ich Ihnen zur Information.

Inzwischen sind 6 Wochen vergangen, ohne daß die "Verwaltung" auch nur irgend eine Reaktion gezeigt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Dettmann Harbigstr. 25 52249 Eschweiler

----Original Message----

From: horstdettmann [mailto:HorstDettmann@t-online.de]

Sent: Freitag, 18. März 2011 11:19 To: 'stadtverwaltung@eschweiler.de' Subject: BürgerInformationsSystem

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nutze ich das BürgerInformationsSystem, um mich über Aktivitäten in der Kommunalpolitik und der gewählten Ratsvertreter zu informieren.

Da Sie sich bemühen, Ihren Service für die Bürger in diesem Bereich ständig zu verbessern und Anregungen sowie Kritik ausdrücklich erwünscht sind, erlaube ich mir folgenden Hinweis:

Die Niederschrift über die gemeinsame Sitzung des Planungs-Umwelt- und Bauausschusses und des Schulausschusses vom 27. 01. 2011 enthält an 2 Stellen "Anmerkungen des Schriftführers", in denen jeweils auf beigefügte Anlagen 1 bis 3 bzw. 4 bis 6 hingewiesen wird.

Diese Anlagen sind jedoch nicht in das System eingestellt worden.

Damit ist eine umfassende Information zu den unter Top A 3, 14.1, 14.2 und 14.3 behandelten Themen nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Dettmann Harbigstr. 25 52249 Eschweiler

#### horstdettmann

From: Sent:

Michaela Baader [Michaela.Baader@eschweiler.de]

To: Subject: Mittwoch, 18. Mai 2011 16:26 horstdettmann@t-online.de BürgerInformationsSystem

Sehr geehrter Herr Dettmann,

unter Bezugnahme auf Ihre an Herrn Kaever gerichtete Mail vom 29.04.2011 teile ich Ihnen mit, dass es sich bei den in der Niederschrift über die Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 27.01.2011 unter "Anmerkungen des Schriftführers" erwähnten Anlagen um ergänzende interne Unterlagen handelt, die nicht für eine Veröffentlichung im Internet geeignet sind. Sie dienen ausschließlich der zusätzlichen Information der Ausschussmitglieder und stehen daher auch nur diesem Personenkreis zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß Stadt Eschweiler Der Bürgermeister 102/Zentrale Dienste & Ratsbüro Im Auftrag

Michaela Baader Tel. 02403/71-311 Fax: 02403/60999-007

e-mail: michaela.baader@eschweiler.de Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler